

Artikel 1. Allgemeines

1. Unter 'Wecovi' ist die Wecovi B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nr. 05050253, mit Sitz in Zwolle, Niederlande, zugleich Nutzerin dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, zu verstehen.
2. Unter 'Bedingungen' sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Wecovi zu verstehen.
3. Unter 'Auftraggeber' ist der (potenzielle) Vertragspartner von Wecovi oder eine (juristische) Person, die in deren Auftrag auftritt, zu verstehen.
4. Unter 'Vertrag' sind der Vertrag und/oder nähere oder Folgeverträge zwischen Wecovi und Auftraggeber zu verstehen.
5. Unter 'Sachen' sind die zu liefernden materiellen Objekte zu verstehen.

Artikel 2. Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller zwischen Auftraggeber und Wecovi geschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf den Vertrag zwischen den Parteien anwendbar sein sollen.

Artikel 3. Angebote und Offerten

1. Die bloße Bekanntgabe einer als Offerte bezeichneten Preisangabe, eines Kostenvoranschlags, einer Vorkalkulation oder gleichartigen Mitteilung verpflichtet Wecovi nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Auftraggeber.
2. Angebote von Wecovi sind immer freibleibend und können nur ohne Abweichungen angenommen werden. Ein Angebot gilt in jedem Fall als zurückgewiesen, sofern es nicht innerhalb von 1 Monat angenommen wird. Wecovi behält sich jederzeit das Recht vor, festzustellen, dass die von ihr zu liefernden Artikel und Sachen nur in bestimmten Mindestmengen geliefert werden.

Artikel 4. Annullierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag zu annullieren, bevor Wecovi mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, sofern er den Wecovi dadurch entstandenen Schaden ersetzt. Unter diesem Schaden sind auch die Wecovi entstandenen Verluste und Gewinnaufschläge und in jedem Fall die Kosten zu verstehen, die Wecovi bereits zur Vorbereitung entstanden sind, u.a. die Kosten der reservierten Produktionskapazität, geordnetes Material, in Anspruch genommene Dienstleistungen und die Lagerung. Die Annullierung von erteilten Aufträgen ist für Wecovi erst nach schriftlicher Annahme verbindlich.

Artikel 5. Preise

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von Wecovi angegebenen Preise einschließlich Einfuhrzöllen, Verbrauchssteuern und Steuern, jedoch ohne Umsatzsteuer (MwSt.), und andere von Behördenseite erhobene Abgaben und sonstige, infolge dieser Bedingungen in Rechnung zu stellenden Kosten.
2. Erhöhungen von Kostenkomponenten, u.a. Rohstoffkosten, Einfuhrzöllen, Verbrauchssteuern oder andere (amtliche) Steuern und/oder Abgaben sowie von Behördenseite vorgeschriebene oder zugelassene Preiserhöhungen, dürfen durch Wecovi, auch nach dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. nach Zustandekommen des Vertrags, weiterberechnet werden.
3. Wecovi behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber gesondert Verwaltungskosten und/oder Transportzuschläge und/oder Kraftstoffzuschläge in Rechnung zu stellen, auch nach dem Zustandekommen des Vertrags, und der Auftraggeber hat diese Kosten an Wecovi zu erstatten.
4. Falls zwischen den Parteien kein Preis vereinbart wurde, die Parteien in einem dem Vertrag vorausgehenden Jahr jedoch einen oder mehrere Verträge mit gleichem oder fast gleichem Inhalt geschlossen haben, wird der Preis aufgrund der dabei angewandten Produktionsverfahren und verwendeten Kalkulationstarife berechnet.
5. Falls außer bei Anwendung der Bestimmungen im vorigen Absatz dieses Artikels zwischen den Parteien kein Preis vereinbart wurde, wenn nur eine Preisschätzung abgegeben wurde oder der vereinbarte Preis kraft dieser Bedingungen geändert werden kann, wird der Preis bzw. die Änderung auf einen in der Branche als angemessen angesehenen Betrag festgesetzt.

Artikel 6. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber die aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, ohne sich auf einen Rabatt, eine Verrechnung oder einen Aufschub berufen zu können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung durch Wecovi erforderlich wäre.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von Wecovi.
3. Der Auftraggeber ist jederzeit und ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen gehalten, auf erste Aufforderung von Wecovi hin eine Sicherheit für die Entrichtung der kraft des Vertrags an Wecovi zu zahlenden Beträge zu stellen. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung mit den eventuell darauf entfallenden Zinsen und Kosten angemessen gedeckt ist und Wecovi diese problemlos in Anspruch nehmen kann.
4. Falls der Auftraggeber nicht rechtzeitig zahlt, wie in Absatz 1 dieses Artikels angegeben, ist er von Rechts wegen in Verzug und schuldet Wecovi wegen der Verzögerung und der Begleichung des von ihm geschuldeten Betrags ab dem Rechnungsdatum auf diesen Betrag Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat.
5. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung, wie in Absatz 1 dieses Artikels angegeben, schuldet der Auftraggeber neben dem fälligen Betrag und den darauf fälligen vertraglichen Zinsen subsidiär gesetzliche Zinsen bis zur vollständigen Vergütung sowohl außergerichtlicher als auch gerichtlicher Beitreibungskosten, u.a. der Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15% der Hauptsomme nebst Zinsen, bei einem Mindestbetrag von € 150,-, festgesetzt.
6. Falls die Rechnung von Wecovi nicht in Euro ausgestellt wurde, hat Wecovi das Recht, die Begleichung in Euro zu verlangen, und zwar gemäß dem Kurs am Tag des Zustandekommens des Vertrags bzw., nach dem Ermessen von Wecovi, dem Kurs, der am Rechnungsdatum gilt.

Artikel 7. Liefermethode und Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber ist gehalten, bei der Auslieferung der kraft des Vertrags durch Wecovi zu liefernden Sachen in vollem Umfang mitzuwirken. Der Auftraggeber ist auch ohne entsprechende Mahnung in Verzug, wenn er die zu liefernden Sachen nicht nach erster Aufforderung durch Wecovi bei Wecovi abholt oder, wenn eine Lieferung an seine Adresse vereinbart wurde, sich weigert, die zu liefernden Sachen in Empfang zu nehmen.
2. Jede Lieferung von Sachen durch Wecovi an den Auftraggeber erfolgt unter Eigentumsvorbehalt an denselben bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber alles, wozu er aufgrund des Vertrags verpflichtet ist, einschließlich Zinsen und Kosten, entrichtet hat.
3. Solange das Eigentum an den Sachen noch bei Wecovi liegt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sorgsam und als erkennbares Eigentum von Wecovi zu lagern, und kann er die Sachen nicht Dritten als Sicherheit übertragen und/oder mit einer Grundschild belasten.
4. Falls der Transport der zu liefernden Sachen vereinbart wurde, erfolgt dieser unter Eigentumsvorbehalt an denselben bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die Sachen in Empfang nimmt. Der Auftraggeber trägt immer das Transportrisiko. Die Annahme von Sachen von Wecovi durch den Spediteur gilt als Beweis dafür, dass sich diese in äußerlich gutem Zustand befanden, außer wenn aus einem Frachtbrief oder der Empfangsbescheinigung das Gegenteil hervorgeht. Wecovi übernimmt keine Lagerung der zu liefernden Sachen, außer wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Findet eine Lagerung statt, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 8. Urheberrechte

Wecovi behält sich alle Urheberrechte in Bezug auf die verkauften Sachen vor. Alle durch Wecovi bereitgestellten Abbildungen, Modelle, Muster usw. dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zur Verfügung gestellt werden und sind auf erste Aufforderung hin zurückzusenden.

Artikel 9. Lieferzeiten

1. Eine von Wecovi genannte Lieferfrist hat, außer wenn schriftlich und ausdrücklich angegeben wird, dass es sich um einen äußersten Termin handelt, nur informativen Charakter und tritt erst in Kraft, nachdem der Auftrag durch Wecovi schriftlich bestätigt wurde. Wecovi ist, auch bei einem vereinbarten äußersten Termin, erst in Verzug, nachdem der Auftraggeber die Firma in Verzug gesetzt hat.
2. Die Bindung von Wecovi an einen vereinbarten äußersten Liefertermin entfällt, wenn der Auftraggeber eine Veränderung der Spezifikation der Projektarbeiten wünscht, außer wenn die Veränderung geringfügig ist und demzufolge Wecovi angemessenerweise keine Änderung des ursprünglich von ihr zeitplanmäßig festgesetzten Einsatzes von Produktionskapazität vornehmen muss.
3. Der Auftraggeber ist bei der Erfüllung des Vertrags durch Wecovi gehalten, alles zu tun, was angemessenerweise notwendig oder wünschenswert ist, um eine rechtzeitige Lieferung durch Wecovi zu ermöglichen, und zwar insbesondere durch sofortige Beantwortung von Fragen von Wecovi und die Vermeidung mangelhafter Lieferungen.
4. Die Lieferzeit wird hinausgezögert, wenn der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllt und falls und solange der Auftraggeber mit der Zahlung von Beträgen in Verzug ist, die aufgrund früherer Lieferungen und/oder für die betreffende Lieferung geschuldet werden. Wecovi ist sodann, unbeschadet der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte, befugt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber diesen Verzug beseitigt hat. Danach wird Wecovi den Vertrag – soweit möglich – nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.
5. Die Lieferzeit wird ebenfalls hinausgezögert im Fall von höherer Gewalt bei Wecovi und/oder ihrem Lieferanten/Hersteller. In diesem Fall ist Wecovi berechtigt, die Lieferzeiten um die Dauer der Situation von höherer Gewalt zu verlängern, bzw. berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber aufzulösen, ohne dass Wecovi gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig ist. Um höhere Gewalt handelt es sich in folgenden Fällen: Behinderung durch Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Verzögerung in der Zulieferung von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Handelsgütern oder Verpackungsmaterial, Brand, Überschwemmung, Frost und andere Betriebsstörungen wie Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung oder ähnliche Aktionen, Mangel an Arbeitskräften (und) übermäßiger Krankheitsstand von Personal sowie Transportstörungen. Unter höhere Gewalt fallen ferner alle Umstände, die außerhalb des Willens oder Zutuns von Wecovi liegen, wodurch eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrags angemessenerweise nicht verlangt werden kann, ganz gleich, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht.

Artikel 10. Lieferung und Risiko

1. Die Sachen gelten dann als geliefert, sobald sie dem Auftraggeber frei zur Verfügung stehen und Wecovi die üblichen Dokumente in Empfang genommen hat. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Sachen dem Auftraggeber zur freien Verfügung stehen und/oder sich diese auf den Geländen/in den Gebäuden des Auftraggebers befinden, liegt das Risiko für vollständige oder teilweise Zerstörung, Beschädigung, Diebstahl u.dgl. dieser Sachen beim Auftraggeber.
2. Es ist Wecovi erlaubt, die Sachen in Teilen auszuliefern. In diesem Fall ist Wecovi berechtigt, gesonderte Rechnungen zu verschicken, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnungen so zu bezahlen, als würde es sich um Rechnungen für gesonderte Verträge handeln.

Artikel 11. Rücksenden

1. Rücksendungen ohne vorherige Zustimmung von Wecovi sind nicht zulässig. Werden sie dennoch vorgenommen, gehen alle mit der Sendung verbundenen Kosten auf Rechnung des Auftraggebers; in diesem Fall steht es Wecovi frei, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (bei Dritten) zu lagern oder selbst zu dessen Verfügung zu halten.
2. Rücksendungen, die nicht angenommen wurden, entbinden den Auftraggeber in keiner Hinsicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
3. Rücksendungen, zu denen Wecovi die Zustimmung erteilt hat, werden von ihr nur akzeptiert, wenn sie in unbeschädigter Originalverpackung erfolgen.
4. Die Rücksendung von Produkten, die für den Auftraggeber unter einer Eigenmarke (Private Label) hergestellt werden, wird in keinem Fall akzeptiert.
5. Hinsichtlich der tatsächlichen Kosten durch oder in Verbindung mit Rücksendungen und Maßnahmen, die durch Wecovi aufgrund dessen ergriffen werden, ist eine spezifizierte Angabe von Wecovi für den Auftraggeber bindend, vorbehaltlich des Gegenbeweises.
6. Rücksendungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers, außer wenn sie infolge eines Fehlers von Wecovi stattfinden.
7. Rücksendungen gehen stets auf Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 12. Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist gehalten, nach Lieferung mit angemessener Zügigkeit zu prüfen, ob Wecovi den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat, und ist ferner verpflichtet, Wecovi unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, sobald er das Gegenteil feststellt. Der Auftraggeber hat die vorgenannte Prüfung und die betreffende Unterrichtung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Lieferung vorzunehmen.
2. Der Auftraggeber hat kein Reklamationsrecht aufgrund der Tatsache, dass die von Wecovi gelieferten Sachen nicht die Eigenschaften aufweisen, die für den von ihm beabsichtigten Gebrauch notwendig sind, außer wenn der Auftraggeber Wecovi vor oder bei dem Abschluss des Vertrags schriftlich mitgeteilt hat, dass die Sachen diese Eigenschaften besitzen müssen, und Wecovi diese Eigenschaften schriftlich garantiert hat.
3. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist braucht Wecovi keine Beschwerden/Reklamationen zu akzeptieren und wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferten Sachen gebilligt und akzeptiert hat.
4. Wecovi ist jederzeit berechtigt, eine frühere, ungeeignete Leistung durch eine neue, geeignete Leistung zu ersetzen, außer wenn der Verzug nicht reparabel ist.
5. Die Erfüllung des Vertrags gilt zwischen den Parteien als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, die Prüfung oder Unterrichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels rechtzeitig vorzunehmen.
6. Falls die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Frist von 14 Tagen nach den Maßstäben von Recht und Billigkeit auch für einen sorgsamen und aufmerksamen Auftraggeber als unzumutbar kurz angesehen werden muss, wird diese Frist bis spätestens zu dem ersten Zeitpunkt verlängert, an dem die Prüfung bzw. die Unterrichtung von Wecovi für den Auftraggeber angemessenerweise möglich ist.
7. Die Leistung von Wecovi gilt zwischen den Parteien in jedem Fall als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber das Gelieferte oder einen Teil des Gelieferten in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert hat bzw. von Dritten in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet oder von Dritten geliefert wurden, außer wenn der Auftraggeber die Bestimmungen im ersten Absatz dieses Artikels berücksichtigt hat.
8. Falls eine Reklamation von Wecovi als begründet erachtet wird, sind die Waren an Wecovi zu retournieren und hat Wecovi die Wahl zwischen einer Schadloshaltung in Geld, die in keinem Fall den Wert der gelieferten Waren übersteigen darf, bzw. kann Wecovi eine Ersatzlieferung vornehmen. Jede andere Form ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13. Eigentum der Produktionsmittel

1. Alle von Wecovi hergestellten Sachen wie Produktionsmittel, Halbfabrikate und Hilfsmittel, bleiben Eigentum von Wecovi, auch wenn diese als gesonderter Posten im Angebot, im Kostenvoranschlag oder auf der Rechnung angegeben sind. Wecovi ist nicht verpflichtet, diese Sachen dem Auftraggeber auszuhändigen. Ebenso wenig ist Wecovi verpflichtet, diese Sachen für den Auftraggeber aufzubewahren.

Artikel 14. Haftung

1. Der Auftraggeber ist gehalten, dort, wo es Produkte unter dem Markennamen Wecoline bzw. Wecovi Service oder anderen Markennamen von Wecovi betrifft, mit allen durch Wecovi in Einzelverpackung gelieferten und in den Verkehr gebrachten Artikeln in der Originalverpackung von Wecovi zu handeln, ohne daran Veränderungen/Änderungen vorzunehmen. Es ist dem Auftraggeber ferner nicht gestattet, die von Wecovi stammenden oder über Wecovi gelieferten Verpackungen auf andere Weise als mit dem ursprünglichen Inhalt, der an den Auftraggeber geliefert wurde, zu verwenden, in den Verkehr zu bringen oder damit zu handeln. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmung dieses Absatzes schuldet der Auftraggeber eine sofort fällige Strafe von € 2.000,- für jeden Verstoß und ist zudem gehalten, Wecovi alle sich daraus ergebenden Schäden zu erstatten.
2. Die Haftung von Wecovi aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber beschränkt sich auf einen Betrag, der nach den Maßstäben von Recht und Billigkeit im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis steht und maximal € 10.000,- beträgt.
3. Wecovi haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass bzw. nachdem der Auftraggeber die hergestellten Sachen nach Ablieferung in Gebrauch genommen, bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert hat bzw. von Dritten in Gebrauch genommen, bearbeitet und/oder verarbeitet oder von Dritten geliefert wurden.
4. Wecovi haftet weiterhin nicht für Schäden in Form von Umsatzeinbußen oder eines geringeren Goodwills gegenüber dem Unternehmen oder dem Gewerbe des Auftraggebers.
5. Wecovi haftet gegenüber dem Auftraggeber in keinem Fall für Kosten, Schäden und Zinsen und ist verpflichtet, Wecovi in jeder Hinsicht für Ansprüche Dritter in Bezug darauf schadlos zu halten, die auf Handlungen oder Unterlassungen von bei Wecovi beschäftigten Personen zurückzuführen oder durch Sachen, die Eigentum von Wecovi sind oder die bei Wecovi benutzt werden oder durch Wecovi transportiert und/oder verkauft wurden, entstanden sind.

Artikel 15. Garantie

1. Im Prinzip gewährt Wecovi ausschließlich auf neue Sachen eine Garantie von drei Monaten, zu rechnen ab Lieferung und unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen.
2. Die Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Austausch der Sache, umfasst jedoch in keinem Fall mehr als die Verpflichtung des Lieferanten von Wecovi. Die Wahl zwischen Instandsetzung oder Austausch trifft ausschließlich Wecovi.
3. Die von Wecovi im Rahmen der Garantie zurückgenommenen Sachen gehen in das Eigentum von Wecovi über.
4. Eine Inanspruchnahme der Garantie wird unter Berücksichtigung von Artikel 14 nur anerkannt, wenn die Sache entsprechend dem Zweck, für den sie bestimmt ist, verwendet wurde.
5. Die Garantie gilt nicht, wenn:
 - a. der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter des Auftraggebers ohne Zustimmung von Wecovi Anpassungen vorgenommen hat;
 - b. es sich um Fehler und/oder Mängel handelt, die auf unsachgemäße oder unsorgfältige Gebrauchs- oder Handlungsweise zurückzuführen sind;
 - c. es sich um normalen Verschleiß handelt.

Artikel 16. Zahlen, Maße, Gewichte und weitere Angaben

1. Geringe Abweichungen in Bezug auf gelieferte Menge, angegebene Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und andere, ähnliche Angaben gelten nicht als Mängel.
2. Die Handelsbräuche bestimmen, ob es sich um geringfügige Abweichungen handelt.

Artikel 17. Auflösung des Vertrags

1. In Fällen höherer Gewalt gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Wecovi berechtigt, den Vertrag aufzulösen; dies gilt auch bei einem Konkurs oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers, falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Wecovi nicht mehr nachkommt, wenn der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug gerät, und in diesen Fällen kann Wecovi den Vertrag durch schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber auflösen.

Artikel 18. Geheimhaltung und Veröffentlichungsverbot

1. Der Auftraggeber hat die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrags wie auch sonstige Geschäftsinformationen geheimzuhalten und darf nichts, was damit zusammenhängt, ohne schriftliche Zustimmung von Wecovi veröffentlichen.
2. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen im ersten Absatz dieses Artikels schuldet der Auftraggeber Wecovi eine sofort fällige Strafe von € 5.000,- für jeden einzelnen Verstoß. Der Betrag der Strafe wird durch den Auftraggeber sofort nach der vorgenannten Feststellung und entsprechender Mitteilung an den Auftraggeber gezahlt.

Artikel 19. Sonstiges

1. Die eventuelle Rechtsungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen wirkt sich nicht auf die Rechtsgültigkeit der übrigen, in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen aus. Die Bedingungen sind in diesem Fall so auszulegen, als wäre die nicht rechtsgültige oder nichtige Bestimmung kein Teil dieser Bedingungen.

Artikel 20. Verjährung

1. Alle Forderungen gegen Wecovi verjähren nach Ablauf eines Jahrs ab dem Datum der Erfüllung des Vertrags.

Artikel 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Soweit erforderlich, gilt der Vertrag als innerhalb der Niederlande geschlossen und unterliegen der Vertrag wie auch alle daraus resultierenden Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten jederzeit ausschließlich niederländischem Recht.
2. Ausschließlich das Gericht in Zwolle ist befugt, von allen Rechtsstreitigkeiten und/oder Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis zu nehmen.